

E 211	(1)
-------	-----

ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHEIDE

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 Artikel 48

Dieser Vordruck ist vom bearbeitenden Träger in der Sprache des Antragstellers auszufüllen und diesem unter Beifügung einer Ausfertigung der Bescheide der anderen Träger zu übermitteln. Außerdem ist je eine Ausfertigung des Vordrucks E 211 vom bearbeitenden Träger unter Beifügung einer Ausfertigung seines eigenen Bescheids und der Bescheide aller anderen Träger jedem der beteiligten Träger zu übersenden.

1.	Antragsteller
1.1	Name ⁽²⁾ :
1.2	Vornamen:
	Frühere Namen ⁽²⁾ :
	Geburtsort ⁽³⁾ :
1.3	Geburtsdatum:
	Geschlecht:
	Staatsangehörigkeit:
1.4	Anschrift ⁽⁵⁾ :

1.5	Identifizierungsnummer beim bearbeitenden Träger ⁽⁴⁾ :
1.6	Identifizierungsnummer beim beteiligten Träger ⁽⁴⁾ :

2. Ihr Antrag auf
- 2.1 Altersrente Invaliditätsrente Hinterbliebenenrente
- 2.2 wurde von den folgenden Trägern der sozialen Sicherheit geprüft:

	Land	Träger	Geschäftszeichen
3.1
3.2
3.3
3.4
3.5

4. Diese Träger haben folgende Entscheidungen getroffen (s. beigefügte Bescheide)

5.	Ihr Antrag wird abgelehnt
5.1	in Bezug auf ⁽⁶⁾ :
	Begründung:

5.2	in Bezug auf ⁽⁶⁾ :
	Begründung:

6. Ihnen wird eine Rente ⁽⁷⁾ gewährt

	in Bezug auf ⁽⁶⁾ :	Jahresrente in der Landeswährung des leistungspflichtigen Landes ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾ :	Rentenbeginn (Datum):
6.1
6.2
6.3
6.4
6.5

7. Wenn Sie mit dem oder den Rentenbescheiden nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch oder Klage dagegen erheben.

Hierzu ist von Ihnen bei jedem angefochtenen Bescheid Folgendes zu beachten:

1. Ihre Einwendungen sind in einem Brief klar aufzuführen. Den Brief müssen Sie unterschreiben.
2. Falls Sie nicht unterschreiben können, setzen Sie ein Kreuz und lassen Sie Ihren Rechtsbehelf von zwei volljährigen Personen unterschreiben. Diese müssen jeweils Namen, Vornamen und vollständige Anschrift angeben.
3. Die Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheids sind in diesem Brief anzugeben. Eine Kopie des Bescheids ist beizufügen.
4. Der Brief ist der im Bescheid genannten Stelle vor Ablauf der dort ebenfalls angegebenen Frist zuzuleiten.
5. Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt die Frist mit dem Datum der Zustellung der zusammenfassenden Mitteilung.

ACHTUNG: DIE AUF DEN EINZELNEN BESCHEIDEN ANGEGEBENEN FRISTEN SIND EINZUHALTEN!

6. Die Rechtsbehelfe, die innerhalb der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gesetzten Frist eingehen, gelten laut Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie innerhalb der jeweils gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden.

8. Rechtsbehelfe und Fristen für Rechtsbehelfe

8.1 in Bezug auf ⁽⁶⁾:
 Verfahren:
 Frist:

8.2 in Bezug auf ⁽⁶⁾:
 Verfahren:
 Frist:

8.3 in Bezug auf ⁽⁶⁾:
 Verfahren:
 Frist:

9. Bearbeitender Träger

9.1 Bezeichnung:

9.2 Anschrift ⁽⁵⁾:

9.3 Stempel

9.4 Datum:

9.5 Unterschrift:

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen.

Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

ANMERKUNGEN

- (¹) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird:
BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; GR = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (²) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
Für tschechische Träger sind unter „Frühere Namen“ stets der „Geburtsname“ und alle weiteren Namen anzugeben.
- (³) Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (freguesia) und Kreis (conselho) anzugeben.
- (⁴) Je nach Empfängerträger ist Folgendes anzugeben: für tschechische Träger die Geburtsnummer; für zyprische Träger bei zyprischen Staatsangehörigen die zyprische Identifikationsnummer, bei nicht zyprischen Staatsangehörigen die Nummer der Ausländermeldebescheinigung (Alien Registration Certificate — ARC); für dänische Träger, die CPR-Nummer; für finnische Träger die finnische Bevölkerungsregisternummer; für schwedische Träger die schwedische Personnummer (personnummer); für isländische Träger die isländische persönliche Kenn-Nummer (kennitala); für liechtensteinische Träger die AHV-Nummer; für litauische Träger die persönliche Identifizierungsnummer; für lettische Träger die Identitätsnummer; für maltesische Träger bei maltesischen Staatsangehörigen die Nummer des Personalausweises und bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer; für norwegische Träger die norwegische persönliche Identifizierungsnummer (fodselsnummer); für belgische Träger die nationale Sozialversicherungsnummer (NISS); für deutsche Träger des allgemeinen Systems die Versicherungsnummer (VSNR); für spanische Träger — falls vorhanden — bei spanischen Staatsangehörigen die auf dem spanischen Personalausweis D.N.I. (Documento Nacional de Identidad) vermerkte Nummer und bei Ausländern deren Identifizierungsnummer N.I.E. (Número de Identificación de Extranjeros), auch dann, wenn der Ausweis abgelaufen ist; falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben; für österreichische Träger die österreichische Versicherungsnummer (VSNR); für polnische Träger das Aktenzeichen des Rentenvorgangs der Person, die bereits eine Rente aus dem polnischen Sozialversicherungssystem beantragt oder einen Rentenanspruch begründet hat; bei einer Person, die erstmals eine polnische Rente beantragt, die PESEL- und NIP- oder NKP-Nummer (NKP-Nummer, falls die betreffende Person der Sozialversicherung für Landwirte unterliegt); falls keine dieser Nummern vorhanden ist, Serie und Nummer des Personalausweises oder des Reisepasses; für portugiesische Träger auch die Registrierungsnummer im allgemeinen Rentensystem, und ob die betreffende Person im portugiesischen Beamtenondersystem versichert war; für slowakische Träger die Geburtsnummer; für slowenische Träger die persönliche Identifizierungsnummer (EMŠO); für schweizerische Träger die AVS/AI(AHV/IV)-Nummer; für ungarische Träger die TAJ-Nummer oder persönliche Identifizierungsnummer.
- (⁵) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (⁶) In Betracht kommendes Land und ggf. das betreffende System angeben.
- (⁷) Bzw. in Liechtenstein eine Abfindung.
- (⁸) Im Fall einer Rentenanpassung oder -neuberechnung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird der obige Betrag geändert, ohne dass die neue Rentenhöhe eigens mitgeteilt wird.
- (⁹) Dieser Betrag kann ggf. um die zu Lasten des Rentners gehenden Steuern und Beiträge gekürzt werden.